



STEINBERGER®

HEUTE FÜR MORGEN SORGEN

INFORMIERT

Wissenswertes für Kunden und Geschäftspartner

Ausgabe Herbst/Winter 2019

Haftpflicht

Neue E-Mobilität – richtig versichern

E-Mobilität ist voll im Trend. Bei der Produktvielfalt fällt eine Entscheidung schwer. Wir versuchen, Ihnen einen kleinen Überblick zu verschaffen.



Quelle: zinkevych – stock.adobe.com

E-Scooter/Elektrotretroller:

Am 15.06.2019 ist die Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge in Kraft getreten, die auch für E-Scooter gilt. Bevor ein solches Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden darf, müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein. Ein Elektrokleinstfahrzeug muss verkehrssicher sein. Es braucht eine Lenk- oder Haltestange, muss zwei voneinander unabhängige Bremsen haben, steuerbar sein und eine Beleuchtungsanlage haben. Vor allen Dingen muss es über eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis verfügen. Die Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren und

der Fahrer muss mindestens 14 Jahre alt sein. E-Scooter sind nicht zulassungs-, aber versicherungspflichtig. Aus diesem Grund wurde ein neuer Versicherungsnachweis in Form einer kleb- baren Versicherungsplakette eingeführt.

E-Bike/E-Fahrrad:

Das E-Bike lässt sich aus eigener Motor- kraft bewegen, ohne dass der Fahrer treten muss. Es benötigt ein gültiges Versicherungskennzeichen wie bei einem Mofa.

Speed-Pedelec:

Der Fahrer wird beim Treten unterstützt. Die Unterstützung endet beim Speed- Pedelec bei 45 km/h, daher wird ein gültiges Versicherungskennzeichen wie beim E-Bike benötigt.

Pedelec:

Auch hier wird der Fahrer beim Treten unterstützt, allerdings endet die Unter- stützung bei 25 km/h. Beim Pedelec reicht eine Privathaftpflicht aus.

Hoverboard/E-Scooter über 20 km/h:

Diese Fahrzeuge dürfen nicht im öffent- lichen Raum genutzt werden! Daher gibt es keine Versicherungslösung!

Straf-Rechtsschutz

Wichtige juristische Hilfe an Ihrer Seite

Bei steigender Verkehrsdichte können Verkehrsunfälle von allen Verkehrsteil- nehmern, zum Beispiel Auto- oder Radfahrern und Fußgängern, verursacht werden.

Um die zivilrechtlichen Schadensersatz- ansprüche für Sach- und Personenschä- den kümmern sich die Kfz- oder Privat- haftpflicht.

Bei Personenschäden leitet die Staats- anwaltschaft immer zusätzlich ein Er- mittlungsverfahren ein.

Für den Schadenverursacher ist ein Strafverfahren eine hohe emotionale Belastung. Da ist es ein beruhigendes Gefühl, einen fachkundigen Rechts- anwalt an der Seite zu haben. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Straf-Rechtsschutzversicherung sind vielfältig.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Wir möchten Sie gut informieren und wünschen uns, dass Sie zufrieden sind. Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns bitte einfach an.

Wir sind wie gewohnt für Sie da!

Herzliche Grüße aus Kerpen
Christoph Steinberger

Themen

Fahrraddiebstahl

Schadenszahlungen auf Rekordniveau

Hausratversicherung

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Tipps

Kranken- und Risikolebensversicherung

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Wohngebäudeversicherung

Sachverständigenverfahren

Urteile

Wichtige Leitsatzentscheidungen des BGH

Und weitere interessante Themen!

Tipps

Kindernachversicherung

Werdende Mütter und Väter, welche in der privaten Krankenversicherung versichert sind, haben die Möglichkeit, Neugeborene ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten abzuschließen. Sie sind dann Privatpatienten ab Geburt. Voraussetzung: Das Kind muss innerhalb von 2 Monaten ab Geburt angemeldet und rückwirkend zum 1. des Geburtsmonats versichert werden. Das Kind darf nicht höher oder umfassender versichert werden, als Vater oder Mutter. Das Elternteil, bei dem das Kind nachversichert werden soll, muss mindestens 3 Monate beim Krankenversicherer versichert sein, damit die Kindernachversicherung ohne Gesundheitsprüfung möglich ist. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, haben die Krankenversicherer Kontrahierungszwang, sie müssen ganz unabhängig vom Gesundheitszustand das Kind annehmen und ohne Risikozuschläge versichern.

Optionstarife Krankenversicherung

Junge Menschen möchten gerne flexibel bleiben und haben häufig zu Berufsbeginn nur begrenzte finanzielle Ressourcen. Für diesen Personenkreis sind Optionstarife entwickelt worden. Sie stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, bei noch intakter Gesundheit sich alle zukünftigen Optionen im Bereich der privaten Krankenversicherung offenzuhalten. Die Gesundheitsprüfung erfolgt bereits bei Abschluss des Optionstarifes. Später kann dann in diverse Zusatzversicherungen und sogar in die private Krankenvollversicherung ohne Gesundheitsprüfung gewechselt werden. Somit ist eine Versicherungsfähigkeit möglich, obwohl sich der Gesundheitszustand gegebenenfalls bereits verschlechtert hat. Eine Versicherungsfähigkeit ist ohne Optionstarif oft sonst nicht mehr möglich.

Risikoleben für Nichtraucher

Zur Absicherung von Hinterbliebenen und Finanzierungen wird häufig die Risikolebensversicherung gewählt. Vergleicht man die Beiträge, stellt sich heraus, dass für Nichtraucher eine attraktive Tarif-Variante bei zahlreichen Versicherern angeboten wird. Zu beachten ist bei der Entscheidung für einen Nichtraucher-Tarif: Sollte die versicherte Person mit dem Rauchen während der Vertragslaufzeit beginnen, handelt es sich bedingungsgemäß um eine Gefahrerhöhung, diese ist dem Versicherer anzuzeigen. Konsequenz: Der Kunde muss in einen teureren Raucher-Tarif wechseln. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, kann der Versicherer im Todesfall die Leistungen kürzen oder ist unter Umständen sogar leistungsfrei.

Fahrraddiebstahl

Schadenszahlungen auf Rekordniveau

Für Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes geben die Bundesbürger immer mehr Geld aus. Das führte dazu, dass trotz etwas rückläufiger Diebstahlzahlen die Entschädigungen der Versicherer im Jahr 2018 deutlich auf ungefähr 100 Millionen Euro anstiegen.



Quelle: A.Rochau – stock.adobe.com

Fahrrad- und Pedelec-Diebstähle werden klassisch über die Hausratversicherung mitversichert.

Wichtig: Kaufen Sie sich ein neues Fahrrad oder Pedelec, prüfen Sie unbedingt, ob die vereinbarte Entschädigungsgrenze für alle Familienfahrräder noch ausreichend bemessen ist. Eine Summenanpassung ist in der Regel erforderlich.

E-Bikes/Speed-Pedelecs müssen wie Mofas über eine Kfz-Teilkasko versichert werden. Diese sollte beim Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflicht gleich mit abgeschlossen werden.

Die Bedeutung von Fahrrad & Co. nimmt in der sich verändernden Mobilität der

Gesellschaft immer mehr zu. Die Versicherer haben darauf reagiert.

Fahrrad & Co. richtig versichern

Die Tendenz zu immer teureren und komfortableren Fahrrädern geht ungebremst weiter. Deshalb ändert sich auch der Versicherungsbedarf.

Diebstahlschutz ist für viele Kunden nicht mehr ausreichend. Es wird verstärkt ein Vollkaskoschutz wie beim Kraftfahrzeug nachgefragt. Es gibt Versicherungsprodukte, die deutlich mehr als Diebstahlschutz bieten, bis hin zum Schutzbrief.

5 Tipps: Räder richtig sichern

Informationen zum Schutz vor Fahrrad- und E-Bike-Diebstahl sowie einen polizeilichen Fahrradpass zum Ausfüllen finden Sie im jetzt aktualisierten Faltpass „Räder richtig sichern“ der Polizei. Das Faltpass ist bei jeder Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle kostenlos erhältlich und kann im Internet heruntergeladen werden. Die FAHRRADPASS-App ist kostenlos im App Store beziehungsweise im Google Play Store herunterladbar.

Trotz guter Sicherungen und einer umsichtigen Fahrweise ist niemand vor einem Schaden sicher. Ein passender Versicherungsschutz macht Sinn.

Hausrat

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

In Ihrer Hausrat gelten Wertsachen als mitversichert, allerdings gibt es Grenzen, die regelmäßig überprüft werden sollten.

Dafür müssen Sie wissen, welche Sachen als Wertsache eingestuft werden. Hierzu gehören Bargeld, Geldkarten, Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten.

Möbel gelten unabhängig von ihrem Alter nicht als Antiquität. Alle Wertsachen gelten insgesamt bis zu einer klar definierten Grenze als versichert. Innerhalb dieser Grenze gelten weitere Untergrenzen für Dinge wie beispielsweise Bargeld und Schmuck. Eine Erhöhung von Entschädigungsgrenzen ist möglich, allerdings fordert der Versicherer bei sehr hohen Summen zusätzliche mechanische Sicherungen oder ein anerkanntes Wertbehältnis.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: zerenalein – stock.adobe.com

„Unser neu erworbener Mähroboter ist von unserem Grundstück entwendet worden. Zahlt das die Hausrat?“

Da hier kein Einbruch stattgefunden hat, also ein einfacher Diebstahl vorliegt, muss eine Zusatzklausel eingeschlossen sein. In Premiumverträgen gilt diese in der Regel als vereinbart. Aber auch, wenn der Mähroboter zu den versicherten Sachen gehört, gibt es sehr unterschiedliche Regelungen am Markt. Oft gelten Entschädigungsgrenzen, die unter dem Wert von Qualitätsprodukten liegen. In seltenen Fällen kann es sogar sein, dass ein allseits umfriedetes Grundstück gefordert wird. Ihr Grundstück müsste dann also komplett eingezäunt sein!

„Die Küchenzeile unseres Einfamilienhauses ist bei einem Leitungswasserschaden stark beschädigt worden. Muss ich das der Hausrat oder der Wohngebäude melden?“

Hier müssen erst einmal die Begrifflichkeiten geklärt werden. Die verbreitetste Form der Küche ist nicht die Einbauküche, sondern die in Serie gefertigte Anbauküche/Küchenzeile. Diese kann ohne viel Aufwand entfernt werden und ist somit kein Gebäudebestandteil. Der Schaden an der Anbauküche muss aus diesem Grund der Hausrat gemeldet werden. Eine Einbauküche zählt zum Gebäude, da sie raumspezifisch gefertigt ist und ein Ausbau nur mit großem Wertverlust möglich ist. Aber auch eine Einbauküche lässt sich auf besondere Vereinbarung in der Hausrat mitversichern. Wir empfehlen diese Vorgehensweise, da dann die Küche auch als gegen Vandalismusschäden nach einem Einbruch mitversichert gilt.

„Bei uns ist eingebrochen worden und ich kann nicht genau sagen, was alles entwendet wurde. Wie soll ich mich jetzt verhalten?“

Verschaffen Sie sich trotzdem einen schnellstmöglichen Überblick! Im Rahmen der Schadensminderungspflicht und Ihrer vertraglichen Obliegenheiten sind Sie verpflichtet der Polizei unverzüglich eine Aufstellung über die gestohlenen Sachen einzureichen (Stehlgutliste). Sehr wichtig ist, dass dem Versicherer und der Polizei gleichlautende Verzeichnisse vorliegen. Die Stehlgutliste dient dem Zweck, der Polizei eine rasche gezielte Fahndung zur Wiederauffindung der gestohlenen Gegenstände zu ermöglichen. So wird unter Umständen der Schaden gering gehalten.

„Ein Marder hat auf unserem Dachboden diverse Kabel der SAT-Anlage beschädigt. Der Schaden muss von einer Fachfirma aufwendig behoben werden. Zahlt das unsere Gebäudeversicherung?“

In Premiumverträgen sind diese Schäden mitversichert, es gibt allerdings keine einheitliche Regelung. In einigen Bedingungen sind nur Schäden durch Schalenwild wie beispielsweise Rehe versichert. Es sind aber auch Formulierungen wie wildlebende Nagetiere oder der genau benannte Marderbiss zu finden. Oftmals gelten Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen. Die beste Lösung bietet eine All-Risk-Deckung.

„Ich habe beim Verlassen unserer Wohnung vergessen, eine Kerze zu löschen. Als ich vom Einkaufen zurückkam, nahm mich die Feuerwehr in Empfang und unser Wohnzimmer war ausgebrannt. Zahlt das die Hausrat?“

Auch hier kommt es auf Ihren Vertrag an. In neueren Verträgen ist in der Regel der Baustein „grobe Fahrlässigkeit“ eingeschlossen. Je nach Umfang des Vertrages würde die Hausrat dann leisten, obwohl Ihnen ein klares Mitverschulden anzulasten ist. Ohne diesen Baustein ist es schwer, eine Vorhersage zu treffen. Der Grad Ihres Verschuldens wird geprüft und es kann Leistungskürzungen bis hin zur völligen Leistungsfreiheit geben.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Schadenregulierung in der Wohngebäudeversicherung Sachverständigenverfahren kann Streit ersparen

Nicht bei jeder Schadenregulierung, welche der Versicherer durchführt, ist der Versicherungsnehmer mit dem Ergebnis zufrieden. Der Kunde kann sich durch einen eigenen Sachverständigen im Schadensfall vertreten lassen.

In Wohngebäude-Bedingungen gilt in der Regel das Sachverständigenverfahren als vereinbart. Es empfiehlt sich, bei größeren Schäden dieses anzuwenden. Es gibt dem Kunden die Möglichkeit, auf die Schadenregulierung durch einen von ihm benannten unparteiischen Sachverständigen Einfluss zu nehmen. Verlangt der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren, muss auch der

Versicherer einen unabhängigen Sachverständigen benennen. Die ausgewählten Sachverständigen bestimmen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Obmann, welcher bei strittigen Punkten entscheidet. Das Ergebnis ist für beide Seiten bindend.

Der Versicherer trägt in der Regel die gesamten Kosten des Verfahrens.

Steinberger® – Generationenberatung Beratung und Organisation

In der Generationenberatung steht der ganzheitliche Aspekt einer generationenübergreifenden Aufarbeitung von finanziellen und persönlichen Risiken im Vordergrund. Oft sind die zu behandelnden Fragen besonders in bestimmten Lebensphasen und -situationen präsent. Die meiste Zeit spielen sie vermeintlich keine Rolle – sollten sie aber!

Beispiele hierfür sind Vollmachten und Testamente. Je nach Altersklasse, Einkommen oder familiärer Lebenssituation ergeben sich in unserer Beratung unterschiedliche Aspekte und Gewichtungen der zu behandelnden Themen.

Unser Angebot richtet sich sowohl an Unternehmer als auch an Privatpersonen, die für Lebenssituationen, in denen eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist, mit entsprechenden Vollmachten und Verfügungen ihr Selbstbestimmungsrecht gesichert haben wollen, und die generationenübergreifend ihre Vermögens-, Vorsorge-, Versorgungs- und Nachfolgeplanung rechtlich, medizinisch und organisatorisch regeln möchten.

Notfallordner – Warum?

Über die formale Absicherung durch Vollmachten hinaus, bietet der Steinberger® Notfallordner eine organisatorische Stütze für den Betroffenen und seine Angehörigen. Wer schon einmal einen schweren Unfall oder einen Todesfall in der Familie zu bewältigen hatte, weiß über plötzlich eintretende Hilflosigkeit zu berichten: Was ist innerhalb der nächsten 24 Stunden sofort zu tun?

Welche Behörden, Banken, Versicherungen etc. sind sofort zu benachrichtigen? Wer ist handlungsbevollmächtigt? Gibt es Vorsorgevollmachten, ein Testament? Die hier gemachten Erfahrungen sind zum Teil haarsträubend. Wir helfen Ihnen gerne bei Ihrer Notfallplanung.

Urteile

BGH-Leitsatzentscheidung I

Der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeuges gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen und im konkreten Schadensfall nicht erfüllt hat, kann nicht ohne Zustimmung (§ 182 BGB) des Leasingunternehmens gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB vom Schädiger statt der Herstellung die fiktiven Herstellungskosten verlangen. BGH, 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17

BGH-Leitsatzentscheidung II

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde. BGH, 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18

BGH-Leitsatzentscheidung III

Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf sie verweisen lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde liegen. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Privatgutachten von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen markengebundener oder freier Fachwerkstätten ausgegangen worden ist.

BGH, 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



STEINBERGER®
HEUTE FÜR MORGEN SORGEN

Impressum

Herausgeber:
Finanzen Steinberger GmbH & Co. KG
Schildgenstraße 2f, 50169 Kerpen
Persönlich haftende Gesellschafterin
Verwaltung Steinberger GmbH
Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 96341
Geschäftsführer: Christoph Steinberger
Tel.: 02237/6597874
Fax: 02237/6597873
info@finanzen-steinberger.de
www.finanzen-steinberger.de



Mitglied im Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):
Status: Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO (ungebundener Versicherungsvertreter).
Registrierung: Registrierungs-Nr. D-5DLS-7PJJSR-66
Immobilienkreditvermittler nach § 34 i Abs. GewO
Registrierung: Registrierungs-Nr. D-W-142-8U2V-13
Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Meiendorfer Rund 40, 22145 Hamburg



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.